

Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA 1995, S. 190), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 01.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen archiviert ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit im Rahmen einer von der Stadt Bitterfeld-Wolfen getragenen öffentlichen Einrichtung (Stadtarchiv). Es gliedert sich in die Teilbereiche Endarchiv und Zwischenarchiv für die Verwaltung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes der Stadt Bitterfeld-Wolfen einschließlich der Rechts- und Funktionsvorgänger (Zuständigkeitsbereich) auf der Grundlage archivrechtlicher und archivwissenschaftlicher Grundsätze.

§ 2

Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, mit den entsprechenden Findmitteln zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.
- (2) Über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheidet ausschließlich das Stadtarchiv.
- (3) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung von Unterlagen.
- (4) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung, Aufarbeitung der Kenntnisse der Heimat- und Stadtgeschichte und unterhält und erweitert Sammlungen, die für Geschichte und Gegenwart der Stadt Bitterfeld-Wolfen bedeutsam sind.

§ 3

Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Die Benutzung von Archivgut steht gemäß § 10 Absatz 1 ArchG LSA jeder Person auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Benutzung gelten:
 - a) schriftliche, mündliche oder fernmündliche Anfragen,
 - b) Direktbenutzung des Archiv- und Sammlungsgutes in den Archivräumen und Inanspruchnahme der Beratung und Auskunft durch das Archivpersonal,
 - c) Einsichtnahme in die Findmittel,
 - d) Anfertigung von Reproduktionen.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs ist ein schriftlicher Benutzungsantrag gemäß der Anlage zu dieser Satzung und dessen Genehmigung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen erforderlich. Der Benutzungsantrag liegt im Stadtarchiv aus oder kann auf der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen heruntergeladen werden. Der Antragsteller hat darin seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines Dritten, so hat er dem Antrag eine Vollmacht beizufügen und den Namen und die Anschrift des Dritten im Antrag anzugeben. Der Antrag ist vom Benutzer zu unterschreiben.
- (2) Der Benutzungsantrag besitzt bei gleichem Benutzungsanliegen die Geltungsdauer von einem Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Der Benutzer hat sich auf Verlangen des Archivpersonals auszuweisen.
- (4) Mit der Unterschriftsleistung unter dem Benutzungsantrag erkennt der Benutzer sowohl die Benutzungssatzung des Stadtarchivs, als auch alle relevanten kommunalen und gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Verwaltungskostensatzung, Datenschutz, Urheberrecht, an.
- (5) Bei kurzen schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (6) Will ein Benutzer weitere Personen als Hilfskräfte hinzuziehen, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Personen kein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen müssen.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung der Benutzung von Archivgut (Benutzungsgenehmigung) gilt nur für den im Benutzungsantrag angegebenen Nutzungszweck und Gegenstand der Nachforschungen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) Grund zur Annahme besteht, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sowie der Stadt Bitterfeld-Wolfen und ihrer Rechtsvorgänger gefährdet würde,
 - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen,
 - c) das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im ArchG LSA festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet oder beeinträchtigt würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern dem entgegenstehen,
 - g) der Antragsteller gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt hat oder sonstige Tatsachen den Verdacht der Unzuverlässigkeit begründen,

- h) der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder die innere Ordnung stört
 - i) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - j) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung, Anweisungen des Archivpersonals oder gegen die in der Benutzungsgenehmigung erteilten Festlegungen verstößt,
 - b) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - e) der Benutzer die Entrichtung der Gebühren verweigert.

§ 6

Nutzung des Archivgutes und der Findmittel, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Die Benutzung des Archivgutes durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut, archivische Sammlungen und deren Reproduktionen erfolgt ausschließlich in den Benutzerräumen des Stadtarchivs und während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs.
- (2) Die Vorlage des Archivgutes erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten des Stadtarchivs. Das Archivpersonal kann die Vorlage des gleichzeitig zur Benutzung vorzulegenden Archivgutes beschränken und die Zeit der Bereithaltung für die Benutzung begrenzen. Ein Anspruch auf Einsichtnahme am Bestelltag oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (3) Das einem Benutzer vorgelegte Archivgut darf nur von ihm selbst und von den von ihm ggf. als Hilfskräfte gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung hinzugezogenen Personen eingesehen werden.
- (4) Die Durchführung der Nachforschung bleibt dem Benutzer selbst überlassen. Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer bei der Ermittlung des Archivgutes und legt es vor. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen, Transkribieren oder Übersetzen des Archivgutes besteht nicht.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen des Stadtarchivs zu belassen und äußerst sorgfältig damit umzugehen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Insbesondere ist es untersagt, in dem Archivgut Stellen an- oder auszustreichen, zu radieren, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen oder Unterlagen durchzupausen.
- (6) Bemerkt ein Benutzer Schäden oder Veränderungen an dem Archivgut, so hat er diese unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (7) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer in den Benutzerräumen entscheidet das Archivpersonal. Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung

kann versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dadurch das Archivgut gefährdet, andere Benutzer gestört oder unvertretbarer Aufwand verursacht würde.

- (8) Die Benutzer haben sich in den Benutzerräumen so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch gestört werden. Die Hinweise des Archivpersonals sind zu befolgen.
- (9) Das Telefonieren oder lautes Sprechen sowie das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in den Benutzerräumen untersagt.

§ 7 Reproduktionen

- (1) Von Archivgut können durch das Archivpersonal im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf schriftlichen Antrag und Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über die Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik zur Reproduktion wird im Einzelfall entschieden. Diese wird nur erteilt, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes keine andere Möglichkeit der Reproduktion zulässt.
- (3) Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (4) Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 8 Veröffentlichung

- (1) Vor einer Veröffentlichung der aus der Benutzung von Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sowie von Reproduktionen ist die Zustimmung der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzuholen.
- (2) Der Benutzer hat in den Veröffentlichungen die Belegstellen in folgender Form anzugeben: Stadtarchiv Bitterfeld-Wolfen, Bestandsbezeichnung, Titel bzw. genaue Bezeichnung des Archivguts, Archivsignatur.
- (3) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Archivgut der Stadt Bitterfeld-Wolfen verfasst, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv ein Belegexemplar in Form der Art der Veröffentlichung unaufgefordert und kostenlos zu überlassen.
- (4) Beruht die Veröffentlichung nur zum Teil auf Archivgut der Stadt Bitterfeld-Wolfen, so hat der Benutzer die Veröffentlichung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und eine kostenlose Kopie des entsprechenden Auszuges aus der Veröffentlichung dem Archiv zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Stadtarchiv übernimmt keine Gewähr dafür, dass Vervielfältigung und Verbreitung von Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere die Veröffentlichungen von Abbildungen, nach den urheberrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Für deren Einhaltung hat ausschließlich der Benutzer zu sorgen.

§ 9

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Stadtarchivs Bitterfeld-Wolfen werden Gebühren und Auslagen gemäß der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Haftung

- (1) Das Stadtarchiv übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer bei der Einsicht in das Archivgut an seiner Gesundheit oder seinem Eigentum entstanden sind.
- (2) Vorsätzliche Beschädigungen, widerrechtliche Wegnahmen und dergleichen haben, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeister

- Siegel -

Anlage: Benutzungsantrag für das Stadtarchiv